

Leitfaden zur Impressumspflicht bei Druckwerken

Die Impressumspflicht soll Transparenz für Verbraucher*innen schaffen. Denn erst durch die Absendernennung wird dem Leser eine fundierte Einordnung und Bewertung der Inhalte ermöglicht.

Jedes in Rheinland-Pfalz erscheinende Druckwerk benötigt ein Impressum. Welche Angaben erforderlich sind, ergibt sich aus § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz (LMG). Die Medienanstalt RLP ist dafür zuständig, die Einhaltung der Impressumsvorschriften nachzuhalten. In diesem Leitfaden informieren wir Sie über die Regeln, die bei der Erstellung eines Impressums zu beachten sind.

Was ist ein Druckwerk?

Der Begriff „Druckwerk“ ist sehr weit gefasst. Hierunter fallen neben Zeitungen, Zeitschriften und Büchern auch beispielsweise Flugblätter, Handzettel, Plakate, Notendrucke oder Landkarten. Audiovisuelle Speichermedien wie Video- und Tonträger sind ebenfalls Druckwerke. (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 LMG)

Welche Informationen gehören immer ins Impressum?

Auf jedem Druckwerk ist anzugeben, wer das Werk gedruckt und verlegt hat. Diese Angaben müssen folgende Punkte umfassen (§ 9 Abs. 1 LMG):

- ▶ Name oder Firma
- ▶ Anschrift (keine Postfachadresse!)

Erscheint das Druckwerk im Selbstverlag, erfolgen die oben genannten Angaben für den/die Verfasser*in oder den/die Herausgeber*in.

Wann müssen weitere Angaben im Impressum gemacht werden?

Wenn ein Druckwerk periodisch ist, gelten gesteigerte Anforderungen an das Impressum. Ein Druckwerk ist dann periodisch, wenn es in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge erscheint. Der Abstand zwischen den einzelnen Erscheinungen darf nicht mehr als sechs Monate betragen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 LMG).

Welche Zusatzinformationen gehören in das Impressum eines periodischen Druckwerks?

Auf periodischen Druckwerken ist das Impressum umfangreicher (§ 9 Abs. 2 und 4 LMG). Neben den unter Punkt 2 aufgeführten Angaben muss Ihr Impressum folgende Zusatzinformationen enthalten:

- ▶ Name und Anschrift aller redaktionell verantwortlichen Personen
(Bitte geben Sie dabei genau an, wer für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks die Verantwortung trägt.)
- ▶ Name des Verantwortlichen für den Anzeigenteil

Die persönlichen Anforderungen an die verantwortlichen Personen (z.B. uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit, Wohnsitz) finden Sie in § 10 LMG.

Zusätzlich müssen in der ersten Ausgabe jedes Kalenderhalbjahres die wirtschaftlichen Beteiligungen offengelegt werden. Für Tageszeitungen gelten bei Veränderungen der wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse Sonderregelungen.

Wie muss das Impressum aussehen?

Sie können den Platz für das Impressum frei wählen. Wichtig ist, dass sich das Impressum vom übrigen Text deutlich abhebt und durch die Wahl der passenden Schriftgröße eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist.

Außerdem dürfen die erforderlichen Angaben nicht verstreut und deswegen schwer zu finden sein. Der/Die Leser*in sollte auf einem Blick erkennen, dass es sich um das Impressum handelt.

Sie haben Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Team Medienregulierung
Telefon +49 621-52 02 211
mail@medienanstalt-rlp.de

Turmstraße 10, D-67059 Ludwigshafen
Postfach 21 72 63, 67072 Ludwigshafen
Fax +49 621- 52 02 152

medienanstalt-rlp.de

Impressum: Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Direktor: Dr. Marc Jan Eumann • Turmstraße 10, D-67059 Ludwigshafen
medienanstalt-rlp.de • mail@medienanstalt-rlp.de • Telefon: +49 621 5202-0 • Fax: +49 621 5202-152